Amtsgericht Erding

Az.: 1 C 6891/20



In dem Rechtsstreit

Aranyossy Zsolt, Balanstraße 28, 81669 München - Kläger -

gegen

IBERIA LAE SA, Operadora Unipersonal, C/Martinez Villergas, 49, 28027 Madrid, Spanien - Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin Betz am 10.02.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung folgendes

Versäumnisurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.042,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.04.2020 zu zahlen.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.042,10 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche aus eigenem sowie abgetretenem Recht aufgrund einer Flugannullierung geltend.

Der Kläger buchte für sich und Laura Jensen unter der Buchung K89APZ für den 24.03.2020 bei der Beklagten den Flug IB 3192 von Madrid nach München. Dieser Flug wurde von der Beklagten annulliert. Eine Ersatzbeförderung nach München oder einem anderen Flughafen in Deutschland wurde nicht zur Verfügung gestellt. Für die Ersatzbeförderung wurde der Flug LH 1115 für jeweils 599,94 €, also insgesamt 1.199,88 € gebucht. Ein anderer Flug von Madrid nach Deutschland an diesem Tag oder einem der darauffolgenden Tage war nicht verfügbar. Mit Schreiben vom 30.03.2020 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 13.04.2020 zur Zahlung einer Entschädigung auf. Die Beklagte erstattete wie im Schreiben vom 03.06.2020 angekündigt, 2 x 78,89 € also insgesamt 157,78 €.

Laura Jensen hat ihre Ansprüche gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.042,1 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.04.2020 zu bezahlen.

Die Klage wurde der Beklagten ausweislich des in der Akte befindlichen Rückscheins am 30.11.2020 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Kläger hat einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 1.042,10 € gem. §§ 280 I, III, 281 I, II BGB i.V.m dem Beförderungsvertrag.

Das tatsächliche klägerische Vorbringen gilt gemäß § 138 III ZPO als zugestanden, da die Beklagte auf die ihr am 30.11.2020 zugestellte Klage nicht binnen der durch das Gericht gesetzten Frist von einem Monat erwidert hat.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten lag ein Beförderungsvertrag vor. Durch die Annullierung des streitgegenständigen Fluges durch die Beklagte hat diese ihre Pflicht zur Beförderung ver-

letzt. Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten. Es sind Mehrkosten für die Beförderung in Höhe von 1.042,10 € entstanden.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 II, 286, 288 BGB.

- II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
- III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 2 ZPO.
- IV. Die Einspruchsfrist ergibt sich aus § 339 II ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Amtsgericht Erding Münchener Str. 27 85435 Erding

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Erding Münchener Str. 27 85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Betz Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift Erding, 11.02.2021

Hofmeister, JSekr'in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig